



§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Geophysikalische Gesellschaft e.V.“. Sie wird im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Für eine Änderung ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Mehrung und Verbreitung geophysikalischen Wissens in Forschung, Lehre und Anwendung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 2

Eigenwirtschaftliche Zwecke der Gesellschaft

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Die Gesellschaft verfolgt nur gemeinnützige Ziele. Sie erstrebt keinen Gewinn. Alle Einnahmen werden dem Zweck der Gesellschaft zugeführt.
2. Mitgliedschaft allein begründet keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft, auch nicht beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung der Gesellschaft.
3. Bei einer ersatzlosen Auflösung nach § 9 oder bei Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes überweist der Vorstand nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an deutsche Universitäten, an denen die Geophysik gepflegt wird, zur Verwendung entsprechend dem Zweck der Gesellschaft.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern.
2. Persönliche Mitglieder können alle an der Geophysik Interessierte werden.



3. Korporative Mitglieder können juristische Personen, wie Industriefirmen und Vereine, sowie Behörden, wissenschaftliche Institute usw. werden.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. In dem Aufnahmeantrag sind zwei Mitglieder der Gesellschaft zu nennen, die in der Lage sind, über den Antragsteller Auskunft zu geben. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Als Berufungsinstanz wirkt bei einer Ablehnung der Gesamtvorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes. Bei einer Ablehnung brauchen Gründe nicht genannt zu werden.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Geophysik oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese genießen alle Rechte der persönlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit dem Ende des Kalenderjahres bei vierteljährlicher Kündigungsfrist. In begründeten Fällen können Mitglieder durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden.
7. Persönliche und korporative Mitglieder sind zur termingerechten Beitragszahlung verpflichtet.
8. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag teilweise oder ganz erlassen. Für Mitgliedergruppen bedarf dieser Erlass der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Sie ist mindestens alle zwei Jahre -normaler- weise im Zusammenhang mit einer größeren Veranstaltung der Gesellschaft einzuberufen. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach einem entsprechenden Antrag von wenigstens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder oder von 20 Mitgliedern einberufen werden. Dabei ist die kleinere der beiden Zahlen maßgebend.
2. Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird vom Vorstand zu einer Geschäftssitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, und zwar mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und wichtiger Beratungsunterlagen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Festlegung der Tagesordnung
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Schatzmeisters
 - d) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - e) die Entlastung des Schatzmeisters
 - f) der Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
 - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge



-
- h) die Entscheidung über Änderungen der Satzung und der Ausführungsbestimmungen
i) die Wahl des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 40 Mitglieder anwesend sind.
 5. Für eine Satzungsänderung müssen sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden aussprechen. Sonst werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt im Fall von Beschlüssen der Sitzungsleiter den Ausschlag, bei Wahlen das Los.
 6. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen zu einer brieflichen Abstimmung auffordern. Die Aufforderung muss die Angabe der Gründe für die briefliche Abstimmung, den Hinweis auf das Einspruchsrecht gegen das briefliche Verfahren und die zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen enthalten.
 7. Die Abstimmung ist in jedem Fall ungültig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder gegen das briefliche Verfahren Einspruch erhoben haben.
 8. Ist das nicht der Fall, dann ist die Abstimmung gültig, wenn mehr als 10% der Mitglieder sich an ihr beteiligen.
 9. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll an. Es ist vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom Versammlungsleiter, und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Ist der Geschäftsführer verhindert, an dieser Versammlung teilzunehmen, dann wird ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vom übrigen Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Schriftführers betraut.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem designierten Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand (das Präsidium), sowie weiteren max. 15 Mitgliedern der Gesellschaft als Beisitzer. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Komitees und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen Arbeitskreise einrichten. Beisitzer sollten nach Möglichkeit Leiter eines Komitees oder eines Arbeitskreises sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach außen. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, jedoch mit der Maßgabe, dass nur nach § 6.3i) gewählte Mitglieder stimmberechtigt sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung wenigstens 40% seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.



- 5.1 Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre; eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 5.2 Der Vizepräsident ist in der Regel der gewesene Präsident.
- 5.3 Der designierte Präsident ist der von der Mitgliederversammlung gewählte kommende Präsident.
- 5.4 Der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind wiederwählbar.
- 5.5 Die Beisitzer werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 5.6 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

§ 8

Nachfolgebestimmungen für den Vorstand

1. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder des Vizepräsidenten aus dem Vorstand nach § 26 BGB rückt der designierte Präsident nach. Rückt der designierte Präsident in den Vorstand nach § 26 BGB, dann bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen der Beisitzer zur Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand. In diesem Falle ist eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht erforderlich.
2. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so übernimmt der designierte Präsident unmittelbar das Amt des Präsidenten. Scheidet der designierte Präsident aus dem geschäftsführenden Vorstand aus oder rückt er vorzeitig in das Amt des Präsidenten auf, so ist innerhalb von sechs Monaten ein Nachfolger als designierter Präsident von der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Scheiden Geschäftsführer oder Schatzmeister vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so benennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Der Vertreter braucht nicht zuvor Mitglied des Vorstandes gewesen zu sein. Innerhalb von sechs Monaten ist eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung des Vertreters durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Eine vorzeitig freiwerdende Beisitzerstelle sollte von der Mitgliederversammlung durch Wahl aufgefüllt werden, kann aber vakant bleiben.

§ 9

Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung Anwesenden bzw. von $\frac{3}{4}$ der Antworten im brieflichen Beschlussverfahren.
2. Kommt kein Beschluss nach Abs. 1 zustande, so kann der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft ist über das Vermögen im Sinne des § 3, Abs. 3 zu beschließen.

**§ 10
Ausführungsbestimmungen**

Diese Satzung kann auf Beschluss des Vorstandes durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die kein Bestandteil der Satzung sind. Sie bedürfen der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch $\frac{3}{4}$ der Anwesenden einer Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**§ 12
Änderungen**

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht, das Finanzamt oder andere Behörden und Institutionen Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, kann der Vorstand diese beschließen und anmelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

**Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2004 in Berlin angenommen.
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 22. Februar 2005.**